

(VERTR4/D)

S a t z u n g

über die

B e s e i t i g u n g v o n A b f ä l l e n
auf den Beseitigungsanlagen des
Landkreises Bodenseekreis

INHALTSÜBERSICHT

<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>	Seite
§ 1 Umfang der Abfallbeseitigung	2
§ 2 Voraussetzungen für die Beseitigungspflicht	3
§ 3 Überlassungspflicht	3
§ 4 Ausschluß von der Beseitigungspflicht	4
§ 5 Auskunftspflicht	6
§ 6 Abfallarten	7
 <u>II. Beseitigen der Abfälle</u>	
§ 7 Abfallbeseitigungsanlagen	7
§ 8 Eigentumsübergang	8
§ 9 Haftung	9
 <u>III. Benutzungsgebühren</u>	
§ 10 Grundsatz	9
§ 11 Gebührenschuldner	9
§ 12 Erklärungspflichten	10
§ 13 Schätzungen	10
§ 14 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren	10
§ 15 Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle	11
§ 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	11
 <u>IV. Wiederverwertung von Abfällen</u>	
§ 17 Wiederverwertung von Abfällen (Recycling)	12
 <u>V. Schlußbestimmungen</u>	
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	13
§ 19 Inkrafttreten	13

Der Kreistag des Bodenseekreises hat am 12.11.1985 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 40), § 3 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 05.01.1977 (BGBl. I S. 41), § 1 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 1 Ziff. 6 des Landesabfallgesetzes vom 18.11.1975 (Ges.Bl. S. 757) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 15.02.1982 (Ges.Bl. S. 57) in den jeweils geltenden Fassungen folgende

S a t z u n g
über die
B e s e i t i g u n g v o n A b f ä l l e n

beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Umfang der Abfallbeseitigung

- (1) Der Landkreis betreibt die Beseitigung der in seinem Gebiet angefallenen Abfälle (Müll) als öffentliche Einrichtung. Das Beseitigen von Abfällen umfaßt das Befördern von den Umladestationen, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle.
- (2) Der Landkreis kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Mit diesen werden besondere Vereinbarungen geschlossen.
- (3) Die Aufgaben des Einsammelns und des Beförderns des Hausmülls, des haumüllähnlichen Gewerbemülls in Behältern bis zu 1,1 cbm-Behälterinhalt und des Sperrmülls (vgl. § 6 Abs. 2) hat der Landkreis gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 des

Landesabfallgesetzes und aufgrund der mit den Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarungen für unbestimmte Zeit auf sämtliche Gemeinden des Landkreises übertragen. Alle anderen Abfälle, insbesondere solche, die nach Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt werden können, hat der Besitzer dem Landkreis auf einer seiner Abfallbeseitigungsanlagen zu übergeben, soweit die Abfälle nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind.

§ 2

Voraussetzungen für die Beseitigungspflicht

- (1) Der Landkreis beseitigt die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle.
- (2) Als angefallen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe alle Abfälle, die während der Öffnungszeiten auf die Abfallbeseitigungsanlagen verbracht und dort dem Landkreis übergeben werden.

§ 3

Überlassungspflicht

- (1) Die Gemeinden des Landkreises sind verpflichtet, die innerhalb ihres Gemeindegebietes angefallenen Abfälle nach Maßgabe der Benutzungsordnung zu den vom Landkreis hierfür vorgesehenen Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern und dort dem Landkreis zur Weiterbehandlung zu überlassen.
- (2) Grundstückseigentümer, deren Abfall nicht durch die Gemeinde eingesammelt wird, sind verpflichtet, ihren Abfall dem Landkreis auf den hierfür vorgesehenen Abfallbeseitigungsanlagen zur Weiterbehandlung zu überlassen.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Gleiches gilt für alle Einwohner des Landkreises im Sinne des § 9 Landkreisordnung und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen. Unberührt bleibt der von der Gemeinde ausgesprochene Anschluß- und Benutzungszwang für das Einsammeln und Befördern der Abfälle.
- (4) Die Überlassungspflicht gilt nicht für die in § 4 genannten Abfallarten, für Recycling-Abfälle wie Glas, Papier, Metalle, Kartonagen, Holz, Kunststoffe etc. sowie für Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zugelassen ist (z.B. pflanzliche Abfälle gem. §§ 2 bis 4 der VO der Landesregierung vom 30.04.1974 (Ges.Bl. S. 187)).
- (5) Der Landkreis ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Überlassungspflicht zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallbeseitigung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

§ 4

Ausschluß von der Beseitigungspflicht

- (1) Von der Abfallbeseitigung sind folgende Stoffe ausgeschlossen:
1. Flüssigkeiten, Eis und Schnee.
 2. Klärschlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %.
Andere Schlämme, schlammige Stoffe oder Flüssigkeiten.

3. Giftige und ätzende Stoffe sowie Stoffe, die Gefahren, insbesondere für das Betriebspersonal, das Grundwasser oder für die Anlage oder ihre Umgebung hervorrufen können.
 4. Zyanhaltige und arsenhaltige Stoffe sowie Schwermetallsalze.
 5. Sonstige lösliche und unlösliche Salze.
 6. Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, es sei denn, sie werden in geeigneter Verpackung angeliefert. Außerdem Stoffe, die mit den für einen geordneten Deponiebetrieb notwendigen Geräten nicht in die Deponie eingebaut werden können.
 7. Leicht entzündliche, explosible und radioaktive Stoffe.
 8. Großvolumiger Schrott.
 9. Autowracks.
 10. Abfälle aus Krankenanstalten, die nicht hausmüllähnlich sind.
 11. Tierkörper, Konfiskate und Schlachtabfälle, Abfälle aus Massentierhaltungen, Stalldung und Fäkalien.
 12. Abfälle, die außerhalb der Abfallanlage unzumutbar belästigend wirken können oder deren Beseitigung mit besonderen Gefahren oder schädlichen Einwirkungen für das Personal, die Transporteinrichtungen oder die Beseitigungsanlagen verbunden ist.
- (2) Von der Beseitigung in den Abfallbeseitigungsanlagen sind Altreifen ausgeschlossen. Diese Reifen werden jedoch auf den Abfallbeseitigungsanlagen (§ 7) gegen besondere Gebühr angenommen. Der Landkreis veranlaßt deren ordnungsgemäße Beseitigung.
- (3) Von der Beseitigung sowohl auf der Zentraldeponie Weiherberg als auch über eine Umladestation ist Erdaushub, Bauschutt, Abbruchmaterial und dgl. ausgenommen. Diese Materialien werden bei Bedarf für den laufenden Betrieb der Zentraldeponie Weiherberg (Wegebau, Abdeckung, etc.) vom Landkreis

abgerufen. Im übrigen ist Erdaushub, Bauschutt und Abbruchmaterial auf den dafür eingerichteten Ablagerungsstellen im Landkreis abzulagern.

- (4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Beseitigung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Die Überlassungspflichtigen haben zu gewährleisten, daß die in Absatz 1 - 3 genannten Stoffe nicht zur Abfuhr bereitgestellt und die in Abs. 1 genannten Stoffe auch nicht auf Abfallbeseitigungsanlagen des Landkreises angeliefert werden.
- (6) Die von der Beseitigung ausgeschlossenen Abfälle sind vom Besitzer zu beseitigen, der sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen kann.
- (7) In Sonderfällen kann der Landkreis mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahren für das Betriebspersonal und die Sicherheit der Abfallanlagen zu befürchten sind.

§ 5

Auskunftspflicht

Die Überlassungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 bis 3 haben auf Verlangen über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben und erforderlichenfalls Nachweise auf ihre Kosten vorzulegen, wenn die Beseitigung dieser Abfälle auf den Abfallbeseitigungsanlagen des Landkreises bedenklich erscheint. Bis zur Vorlage des geforderten Nachweises steht dem Landkreis das Recht zu, die Abfälle zurückzuweisen.

§ 6

Abfallarten

- (1) Hausmüll sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle, soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind. Als Hausmüll gelten entsprechende Abfälle aus öffentlichen Gebäuden, Anstalten, Straßenkehrriecht und Friedhofsabfälle von den Städten und Gemeinden sowie aus Wohn- und Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen.
- (2) Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
- (3) Abfälle, die nicht unter Abs. 1 und 2 fallen, gelten als Gewerbemüll.

II. Beseitigung der Abfälle

§ 7

Abfallbeseitigungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Beseitigung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Gemeinden des Landkreises sowie den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 5 Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Abfallbeseitigungsanlagen i.S. dieser Satzung sind die vom Landkreis oder die für ihn von Dritten betriebenen Anlagen, die einschließlich ihrer Einzugsbereiche jeweils öffentlich bekanntgemacht werden. Hierbei kann auch vorgeschrieben werden, daß bestimmte Abfälle nur zu bestimmten Abfallanlagen gebracht werden dürfen.

- (3) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3. a.a.O. gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, nicht ausgeschlossene Abfälle selbst bei den Abfallbeseitigungsanlagen anzuliefern oder durch einen beauftragten Dritten anliefern zu lassen.
- (4) Für die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung. Diese regelt insbesondere die Einzugsbereiche der Abfallbeseitigungsanlagen, die Öffnungszeiten sowie Art und Weise der Anlieferung von Abfällen. Die Benutzungsordnung ist auf der jeweiligen Abfallbeseitigungsanlage zur Einsicht ausgelegt.
- (5) Der Landkreis kann bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Beseitigungsmöglichkeit auf einzelnen Abfallbeseitigungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, wetterbedingten Einflüssen oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluß hat, verlangen, daß abweichend von der Benutzungsordnung einzelne oder alle Abfallarten vorübergehend einer anderen Abfallbeseitigungsanlage zugeführt werden. Eine solche Änderung ist rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben. Für diesen Fall steht den Gemeinden und den sonstigen Benutzern der Abfallbeseitigungsanlagen kein Anspruch auf Ersatz etwa höherer Aufwendungen zu.

§ 8

Eigentumsübergang

Mit der Überlassung (§ 3) wird der Abfall Eigentum des Landkreises. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Es ist untersagt, die überlassenen Abfälle zu untersuchen oder zu entfernen. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag beim Landratsamt zugelassen werden.

§ 9

Haftung

Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die beim Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Abfallbeseitigungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises oder eines beauftragten Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

III. Benutzungsgebühren

§ 10

Grundsatz

Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Abfallbeseitigung Benutzungsgebühren gemäß § 9 KAG.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner gegenüber dem Landkreis sind die Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 1 bis 3). Erhoben werden diese Gebühren von den Anlieferern, die die Abfallbeseitigungsanlagen des Landkreises benutzen (durchlaufender Posten).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 12

Erklärungspflichten

Die Gebührenschuldner (§ 11) sind nach Aufforderung durch den Landkreis verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände schriftlich abzugeben. Der Landkreis kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

§ 13

Schätzungen

Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, hat er sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 14

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Haus-, Sperr- und Gewerbemüll für die Gemeinden und die sonstigen Benutzer werden nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren auf der Zentraldeponie Weiherberg und den Umladestationen betragen:
 1. für angelieferten Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Klärschlamm und weitere zugelassene Abfälle (§ 6 Abs. 1-3) 50,- DM/Tonne
Die Gebühr wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.
 2. Altreifen
 - a) Pkw- oder Motorradreifen 1,50 DM/Stück
 - b) Lkw-Reifen 3,50 DM/Stück

3. Keine Gebühr wird erhoben für:

- a) Kleinanlieferungen im Pkw-Kofferraum (bis 0,5 cbm).
- b) Getrennt angelieferte wiederverwertbare Stoffe und Monoladungen von Privatanlieferern und Gewerbebetrieben.
- c) Die Anlieferung von Erdaushub, Bauschutt und Abbruchmaterial (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 3).
- d) Grünabfälle, die kompostiert werden können.

§ 15

Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle

Die Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt, zuzüglich den Gebühren nach § 14 Abs. 2.

§ 16

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Abfallbeseitigungsanlagen.
- (2) Die Gebühren werden bei Selbstanlieferern und unregelmäßig auftretenden gewerblichen Anlieferern (§ 7 Abs. 3) sofort, ansonsten 8 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Bei unerlaubt abgelagerten Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Beseitigung durch den Landkreis. Sie wird 8 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

IV. Wiederverwertung von Abfällen

§ 17

Wiederverwertung von Abfällen (Recycling)

- (1) Abfälle sind so einzusammeln, zu befördern, zu behandeln und zu lagern, daß sie in möglichst großem Umfang wiederverwertet werden können.
- (2) Abfallstoffe gelten dann als wiederverwertet, wenn sie von Vereinen und Organisationen, die für ideelle Zwecke tätig sind oder von Schulklassen zur Wiederverwertung an Dritte abgegeben werden und nicht auf der Zentraldeponie Weiherberg abgelagert werden. Der Abnehmer muß die Gewähr bieten, daß die Abfälle ordnungsgemäß weiterbehandelt oder -verwertet werden.
- (3) Der Landkreis leistet an die in Abs. 2 genannten Vereinigungen für Altglas, Altpapier, Weißblech und Aluminium ein Entgelt von 35,-- DM je Tonne Abfall.
Bei anderen Altmetallen ermäßigt sich das Entgelt auf 10,-- DM je Tonne Abfall.
- (4) Das Entgelt wird nur gewährt, wenn
 1. die Vereinigung die beabsichtigte Wiederverwertung von Abfällen vor Beginn des Einsammelns dem Landkreis anzeigt;
 2. die Abfallart, die voraussichtliche Jahresmenge, die Dauer des Einsammelns der zur Wiederverwertung vorgesehenen Abfälle sowie den Abnehmer und die Art der Wiederverwertung angibt;
 3. die wiederverwertete Menge je Abfallart 3 t im Jahr übersteigt;

4. dem Landkreis Nachweise über Art und Menge der Abfälle sowie Art der Wiederverwertung vorgelegt werden.

V. Schlußbestimmungen

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 1 Ziff. 6 des Landesabfallgesetzes handelt, wer

1. entgegen § 3 dieser Satzung seiner Pflicht zur Überlassung der Abfälle nicht nachkommt;
2. die in § 4 ausgeschlossenen Stoffe der Abfallbeseitigung überläßt;
3. entgegen § 5 Nachweise nicht vorgelegt, soweit der Landkreis von seinem Recht auf Zurückweisung keinen Gebrauch gemacht hat;
4. entgegen § 8 Satz 2 die überlassenen Abfälle durchsucht oder entfernt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. November 1973, zuletzt geändert am 19. Dezember 1984 außer Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde; ebenso nicht, wenn der Landrat nach

Beschluß widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.

Friedrichshafen, den 13.11.1985

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Tann', written in a cursive style.

Tann, Landrat